

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Einbeziehungssatzung „Am Dorfplatz“
der Gemeinde Muldestausee**



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Stand: Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	- 3 -
2 Beschreibung des Plangebietes	- 4 -
2.1 Lage und Größe	- 4 -
2.2 Biotop und Strukturen	- 5 -
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten	- 5 -
3 Gesetzliche Grundlagen	- 6 -
4 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	- 8 -
5 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten sowie Maßnahmen	- 9 -
5.1 Avifauna	- 9 -
5.2 Reptilien und Amphibien	- 10 -
5.3 Insekten und sonstige Wirbellose	- 11 -
5.4 Säugetiere (Mammalia)	- 12 -
7 Prüfungsergebnis	- 13 -
8 Literatur	- 13 -

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Muldestausee beabsichtigt mit einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb der Ortschaft Mühlbeck Planungsrecht für eine Wohnbebauung für ein Einfamilienhaus zu schaffen. Die neu zu planende Fläche befindet sich im Privatbesitz und ist derzeit wirtschaftlich ungenutzt.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt die Einbeziehungssatzung für den Aspekt Naturschutz neben der Eingriffsregelung auch die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich in östlicher Ortslage von Mühlbeck direkt an der Straße „Dorfplatz“. Westlich befindet sich der Dorfplatz mit einem typischen Dorfteich.

Das in Rede stehende Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.400 m² und umfasst ein Teilgebiete der Flurstücke 1039 und 864 der Flur 3 in der Gemarkung Mühlbeck.

Abbildung: Lage der Plangebietsfläche



Quelle: Luftbild der Gemeinde Muldestausee

2.2 Biotope und Strukturen

Innerhalb des Plangebietes

Das in Rede stehende Gebiet wird von den Dorfbewohnern von Mühlbeck als „Garten von Mutter Möbius“ genannt. Das Gelände liegt im Bereich *der ursprünglichen bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Köckern/Goitsche*. Die Lage des Untersuchungsgebietes liegt im östlichen Teil der Gemarkung Mühlbeck in ca. 1.000 m Entfernung vom Muldestausee (vgl. hierzu Geotechnischer Bericht, S. 4).

Das Plangebiet wird weder durch einen Zaun oder Gehölzen eingegrenzt. Im Untersuchungsgebiet sind überwiegend unbebaute Flächen vorhanden. Einzige Bebauung ist ein kleines, stillgelegtes Pumpenhaus, welches als Elektrohaus zur Entwässerung des ehemaligen Tagebaus Muldenstein fungierte. An dem Pumpenhaus angrenzend sind einzelne Betonplatten zu erkennen. Oben auf haben sich vorrangig Gehölze wie Linde (*Tilla*), Weide (*Salix*), Weißdorn (*Crataegus*), Flieder (*Syringa*) etablieren können. Des Weiteren stehen Einzelbäume der Arten Linde (*Tilla*) und Pappel (*Populus*) auf dem Grundstück. Diese sollen im Zuge der Planung weitestgehend erhalten bleiben. Die Bäume, die zur Baufeldfreimachung stören werden gerodet und ersetzt.

Flächig befindet sich eine Rasenfläche auf dem Untersuchungsgebiet. Diese wird regelmäßig gemäht und die wird Mahd abgetragen.

Außerhalb/angrenzend zum Plangebiet

Im Norden ist eine Grünfläche mit Bäumen die direkte Grenze des Untersuchungsgebietes. Danach schließt sich bewirtschaftete Ackerfläche an, die sich ebenfalls östlich des Plangebietes wiederfindet. Die angrenzende Landwirtschaftsfläche weist in Gefälle von ca. 2 m auf. Im Süden befindet sich ein Wanderweg, welcher zum Muldestausee führt. Nach dem Wanderweg schließt sich Wohnbebauung an. Im Westen grenzt das Untersuchungsgebiet an die Straße „Dorfplatz“.

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei Begehungen statt (19.08.2016, 06.09.2016 und 15.11.2016). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen bzw. der zukünftigen Planung auf dem Plangebiet relativ hoch einzustufen.

Die Landschaft in der Umgebung von Mühlbeck ist kein potenzieller Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Bei genauerer Betrachtung konnten auf der versiegelten Fläche und der Grünfläche keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Des Weiteren wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden. Vorzufinden waren ebenso keine Erdlöcher kleiner Wühlmäuse (*Arvicolinae*). Die angrenzende Landwirtschaftsfläche liegt nach derzeitigem Kenntnisstand brach und wird ab und an mit Schafen beweidet.

Das Untersuchungsgebiet, vielmehr der Hügel mit den Betonplatten, zeigt für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geeignete Strukturen für Lebensräume. Die Fläche ist zwar sehr verwachsen, aber es besteht die Möglichkeit, dass die Hohlräume der Platten einen Unterschlupf zur Wärmeregulierung bzw. auch als Winterquartier bieten.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Das Quartierpotential im Untersuchungsgebiet wird als gering eingeschätzt und beschränkt sich lediglich auf den nördlich gelegenen Hügel. Da kann das Vorkommen in Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden. Der Baumbestand in Form von Einzelbäumen wurde gesichtet und konnte keine für die Fledermäuse typischen Strukturen/Habitate erkennen. Im Norden und Süden, außerhalb des Flurstückes 864 befindet sich Wald mit vielen Laubbäumen und Gehölzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen zwischen den vorkommenden Baumbeständen, außerhalb des Plangebietes, als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.

In dem kleinen Gebäude (ehemals das Elektrohaus/ Pumpstation) wurden keine Kotpuren von Fledermäusen und Vögeln gesichtet. Das Gebäude ist vollkommen verschlossen und bietet somit keine Einflug- bzw. Verweilmöglichkeit.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als Nahrungspflanzen gelten.

3 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:
Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:
Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:
Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:
Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

4 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Die Einbeziehungssatzung „Am Dorfplatz“ in Mühlbeck sieht eine Fläche für Wohnbebauung im Bereich des aufgeschütteten Hügel, des ehemaligen Pumpenhauses und Grünfläche vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Grundfläche mit einer Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden, Nebengelände sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

Während des Baues von Gebäuden werden Maschinen und Baufahrzeuge eingesetzt, die Lärm verursachen. Da sich die Baustelle unmittelbar an der vorhandenen Siedlung von Mühlbeck befindet, ist noch keine gewisse Vorbelastung durch Lärm und visuelle Störungen gegeben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

Anlagebedingte Wirkungen

Mit dem Bau von Wohnhäusern sowie Nebengebäuden und Zufahrten werden Flächen versiegelt. Dadurch könnten Lebensräume streng geschützter Tierarten zerstört werden (z. B. Vögel). Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gärtnerisch individuell gestaltet.

Unmittelbar angrenzend befinden sich Wohnhäuser. Somit sind die zu erwartenden Auswirkungen von zusätzlichen visuellen Störungen und Lärm durch die zukünftigen Bewohner als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm durch - sowie Staubentwicklung und Kfz-Verkehr. Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverlusten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

5 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten sowie Maßnahmen

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die ~~snur%~~besonders geschützt sind, werden vorrangig nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

5.1 Avifauna

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet.

Da die Begehungen erst relativ spät im Jahr durchgeführt wurden, können Brutvogelarten nicht sicher nachgewiesen werden. Demnach ist mit Brutplätzen inmitten der ruderalen Fläche zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Grünling (*Chloris chloris*). Als Nahrungsgast können folgende Vögel vorkommen: Star (*Sturnus vulgaris*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), u. a.

Das mögliche Brutvogelvorkommen zählen zu den ungefährdeten, kommunen Arten, welche in zahlreichen Brutvogellebensraumtypen Vorkommen und im Allgemeinen keine spezielle Bindung an einen bestimmten Lebensraumtyp zeigen.

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (V 1), kann eine Verletzung oder die Tötung von den Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche, störungsfreie Strukturen vorhanden sind.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation im Plangebiet außerhalb der Brutzeit/ Vegetationsperiode. Sofern Bäume Höhlungen aufweisen, die gefällt werden müssen, so sind diese auf Belegung (z. B. Nutzung durch Fledermäuse) zu prüfen.
Ziel	Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der Brutzeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungtieren indem die Flächen für potentielle Brutvögel unattraktiv gemacht werden.
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen außerhalb der nach § 39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme (**V 1**): Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) hat die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September zu erfolgen. Ebenso hat die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme (**V 3**): Kompensation von Höhlenbaumverlusten
Zur Kompensation von Höhlenbaumverlusten im Geltungsbereich sind zwei Nistkästen am Baumbestand im Bereich der Grünzone anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel und Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden.

5.2 Reptilien und Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Amphibien-Arten zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden, die als streng geschützt gilt gemäß BNatSchG.

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumanprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Hügels, vielmehr die Betonplatten, weisen für die Zauneidechse günstige Lebensraumstrukturen auf.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	<p>1) Da mindestens ein potentiell Habitat der Zauneidechse zerstört wird, ist für die Art Ersatzlebensraum innerhalb des Plangebietes bereitzustellen. Empfehlung: - Trockenmauer und/oder Gabionen von ca. 3 m Länge und 0,8 m Höhe, Herstellung von grabbarem Erdreich und/oder Kiesstreifen und/oder Sandflächen.</p> <p>2) Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist das Gelände mit einem Sachkundigen nach Reptilien abzusuchen. Bei Fundung sind diese umzusetzen. Ggf. ist die Untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.</p>
Ziel	<p>1) Aufwertung potentieller Lebensräume durch Anlage von Habitatstrukturen und Erhalt der Zauneidechsen-population.</p> <p>2) Vermeidung von Individuenverlusten.</p>
Zeitpunkt der Durchführung	<p>1) Mit Beginn der Baumaßnahmen.</p> <p>2) Vor dem Beginn der Bauelfreimachung</p>
<p>Vermeidungsmaßnahme (V 2): <u>Kompensation von Zauneidechsen-Habitaten</u> Zur Kompensation des Verlustes von Eidechsen-Habitaten sind im Plangebiet Trockenmauern und/ oder Gabionen von mindestens 3 m Länge und ca. 0,8 m Höhe anzulegen. So werden Lebensräume innerhalb des Plangebietsfläche durch Strukturelemente geschaffen, welche noch durch die Anlage von Sandflächen und/ oder Kiesstreifen optimiert werden können.</p>	

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

5.3 Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

5.4 Säugetiere (Mammalia)

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) auf der Planfläche kann ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Auch auf der angrenzenden Ackerfläche (Grünland) konnten keine Eingänge und/oder Bodenauswürfe beobachtet werden. Somit werden Wanderungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Vorkommens von Bäumen mit möglichen Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet können Quartiere von Fledermäusen nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten eintreten könnten. Um Verletzungen und Tötungen auszuschließen sind in der Planung die Vermeidungsmaßnahme **V 3** zu beachten und umzusetzen (vgl. hierzu Punkt 5.1).

Das Plangebiet ist ein potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse. Da es sich um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden.

7 Prüfungsergebnis

Bei Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. Nr. 1 - 4 BNatSchG betriebsbedingt durch das Vorhaben. Die räumlichen Voraussetzungen für einen Erhalt der Bestände der für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie der ausgewiesenen europäischen Vogelarten sind gegeben. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die artenschutzrechtliche Prüfung zum Ergebnis, dass es bei Durchführung des Vorhabens zu keiner Gefährdung des Erhaltungszustandes der für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten des Anhanges IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie kommt.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 . 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.
- * LAU . LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU . LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).
- * Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 - Erd- und Baustoffprüflabor Wolfen GmbH.